

## S 14 KN 129/03

Land

Freistaat Sachsen

Sozialgericht

SG Chemnitz (FSS)

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

14

1. Instanz

SG Chemnitz (FSS)

Aktenzeichen

S 14 KN 129/03

Datum

13.10.2005

2. Instanz

Sächsisches LSG

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

Zur Widerlegung der Vermutung einer Versorgungsehe bei tödlicher Erkrankung, langjähriger Lebensgemeinschaft und ausreichender eigener Versorgung des überlebenden Teils.

Tatbestand:

Streitgegenständlich ist die Gewährung einer Witwenrente.

Die am ... 1943 geborene Klägerin begehrt die Zahlung einer Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des am ... 2002 verstorbenen H.B ... Die Ehe mit dem am ... 1934 geborenen Versicherten wurde am 10. Januar 2002 geschlossen.

Mit Antrag vom 18. Februar 2002 beantragte die Klägerin Versichertensterbegeld und mit weiterem Antrag vom 1. März 2003 die Zahlung einer Witwenrente nach [§ 46](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI). Das so genannte Sterbegeld wurde in Höhe von 2.136,78 EUR gewährt. Den Antrag auf Witwenrente wies die Beklagte mit Bescheid vom 17. Mai 2002 unter Hinweis auf [§ 46 Abs. 2a SGB VI](#) zurück. Die am 10. Januar 2002 geschlossene Ehe habe nicht mindestens ein Jahr bestanden, es lägen auch keine Gründe für die Widerlegung der Annahme einer Versorgungsehe vor.

Im Widerspruch vom 17. Juni 2002 führte die Klägerin aus, dass sie seit elf Jahren in eheähnlicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt habe, wobei die Lebenserhaltungskosten gemeinsam getragen worden seien. Daneben sei zum Termin der Eheschließung am 10. Januar 2002 für keinen der Ehegatten abzusehen gewesen, dass der Versicherte nur noch bis zum 17. Februar 2002 leben werde. Beide seien vielmehr der Auffassung gewesen, dass die Ehe noch viele Jahre Bestand haben werde.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30. Januar 2003 wies die Beklagte den Widerspruch unter Verweis auf die bereits im Ablehnungsbescheid genannten Gründe zurück, das unter Vorbehalt gewährte Sterbegeld in Höhe von 2.136,78 EUR wurde zurück gefordert.

Mit ihrer am 3. März 2003 beim Sozialgericht erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Zur Begründung führt sie ergänzend aus, dass ihr keineswegs zum Zeitpunkt der Eheschließung am 10. Januar 2002 bewusst gewesen sei, dass der Versicherte bereits Mitte Februar versterben würde. Im Oktober 2001 hätten sie noch einen gemeinsamen Urlaub in der Schweiz verbracht. Ihr sei zwar bekannt gewesen, dass ihr verstorbener Gatte wegen einer Krebserkrankung im Krankenhaus Aue untersucht worden sei, eine Diagnose sei ihr jedoch nicht mitgeteilt worden. Schließlich habe man nach der Entlassung des Versicherten aus dem Krankenhaus am 13. Dezember 2001 gemeinsam Weihnachten und Silvester gefeiert, der Versicherte sei auch mit dem Auto gefahren. Zwar habe die Hochzeit zu Hause stattgefunden, der Versicherte sei jedoch nicht bettlegerisch gewesen. Es habe sich um eine ganz normale Hochzeit gehandelt. Eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Versicherten sei erst Mitte Januar 2002 eingetreten. Sie habe nicht mit einem baldigen Ableben gerechnet. Darüber hinaus trägt die Klägerin unter Vorlage einer Buchungsbestätigung vor, dass ein gemeinsamer Urlaub der Eheleute für September 2002 geplant gewesen sei.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17. Mai 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2003 zu verurteilen, ihr Hinterbliebenenrente nach den gesetzlichen Vorschriften zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie wiederum auf die nach ihrer Auffassung nach nicht widerlegte Vermutung einer Versorgungsehe nach [§ 46 Abs. 2a SGB VI](#).

Das Gericht hat bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Auskunft über die zu erwartenden Rentenanwartschaften der Klägerin eingeholt und den behandelnden Hausarzt des verstorbenen Gatten der Klägerin, Herrn Dipl.-Med. R. als sachverständigen Zeugen vernommen.

Die Verwaltungsakten der Beklagten wurden beigezogen. Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakten sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 17. Mai 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2003 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten nach [§ 46 Abs. 1 SGB VI](#) Anspruch auf Zahlung einer Witwenrente nach dem Tod des versicherten Ehegatten.

Nach Überzeugung der Kammer liegt der Ausschlussgrund der Versorgungsehe nach dem zum 1. Januar 2002 in Kraft getretenen [§ 46 Abs. 2a](#) des SGB VI nicht vor. Nach dieser Vorschrift haben Witwen oder Witwer keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr bestanden hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falls die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen. Die vom Gesetzgeber vermutete Versorgungsabsicht kann durch objektive Umstände dahingehend widerlegt werden, dass bei Gesamtabwägung aller Umstände der Versorgungszweck nicht ausschließliches oder überwiegendes Motiv für die Eheschließung war.

An einer solchen ausschließlichen oder überwiegenden Versorgungsabsicht fehlt es nach Überzeugung der Kammer aufgrund folgender Erwägungen:

1. Die langjährige Beziehung der Klägerin mit dem Verstorbenen steht einem alleinigen oder überwiegenden Versorgungsgedanken entgegen.

Die seit elf Jahren bestehende nichteheliche Lebensgemeinschaft belegt, dass die Partner eine eigenverantwortliche Beziehung aufgebaut haben, die gerade nicht auf gegenseitige Versorgungsansprüche ausgerichtet war. So ist die im Jahre 1943 geborene Klägerin nach wie vor berufstätig und erzielt ein monatliches Bruttoentgelt von ca. 1500,- EUR, während der verstorbene Versicherte bereits seit Mitte der 90er Jahre im Altersrentenbezug war. Eine solche eigenständig ausgerichtete Versorgungspraxis erschüttert die vom Gesetzgeber aufgestellte Vermutung, der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat liege in der Versorgung.

Das Gericht verkennt dabei keineswegs, dass aufgrund des nahen zeitlichen Zusammenhanges zwischen der Heirat und dem Tod eines Ehegatten der Eindruck entstehen kann, die zusätzliche Zahlung einer Hinterbliebenenrente habe eine Rolle für den Entschluss zur Heirat gespielt.

Aber selbst bei unterstellter Richtigkeit dieser Annahme wird die gesetzliche Vermutung dadurch keineswegs bestätigt. Die Vorschrift schließt einen Anspruch nach ihrem Wortlaut nämlich nicht bereits dann aus, wenn der Versorgungsgedanke oder zumindest die Aussicht für den überlebenden Teil, zusätzliche Mittel zum Lebensunterhalt zur Verfügung zu haben im Mitbewusstsein eines oder beider Ehegatten vorhanden war. Der ausschließliche oder überwiegende Versorgungszweck erfordert mehr als einen bloßen Vermögensvorteil. Eine eigene Versorgung liegt erst dann vor, wenn der überlebende Teil im wesentlichen auf die Hinterbliebenenzahlung zur Bestreitung seines Lebensunterhalts angewiesen wäre.

Im Ergebnis geht das Gericht daher davon aus, dass eine bestehende elfjährige Lebensgemeinschaft mit eigener wirtschaftlicher Absicherung vor der Eheschließung nicht alleinig den gesetzlich vermuteten Versorgungscharakter widerlegen kann, aber ein in die Gesamtabwägung gegen diese Vermutung einzubeziehender Umstand ist, sofern die Beteiligten ihre Lebensführung finanziell erkennbar eigenständig ausgestaltet haben.

2. Ein weiterer zu berücksichtigender Faktor ist die Tatsache, dass die Klägerin im Zeitraum Ende Dezember 2001 bis Mitte Januar 2002 nach ihrer überzeugenden Darstellung und dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht mit einem plötzlichen Tod des Versicherten rechnete.

a) Zwar waren der Klägerin die Umstände des stationären Aufenthaltes bekannt, sie hat jedoch nachvollziehbar dargelegt, dass sie bis zur erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Versicherten Ende Januar/Anfang Februar 2002 nicht mit einem baldigen Ableben gerechnet hat. Anhand der objektiven Umstände und der Einvernahme des sachverständigen Zeugen scheint dies für die Kammer auch glaubhaft. So hat die Klägerin dargelegt, dass noch im Oktober 2001 ein gemeinsamer Urlaub in der Schweiz verbracht wurde und der Kläger nach Entlassung aus dem Klinikum Aue mit ihr ein ganz normales Weihnachtsfest gefeiert habe und auch mit dem PKW gefahren sei.

Der behandelnde Hausarzt des Verstorbenen, Herr Dipl.-Med. R. hat weiter angegeben, dass er weder den Verstorbenen noch die Klägerin auf ein alsbaldiges Ableben hingewiesen habe. Er hat hierzu nachvollziehbar ausgeführt, dass er seine Aufgabe als Arzt darin sehe, die verbleibende Zeit seines Patienten schmerzfrei und so angenehm wie möglich zu gestalten. Der sachverständige Zeuge erklärte weiter, dass der verstorbene Versicherte ausweislich des ihm vorliegenden Entlassungsberichtes bei subjektivem Wohlbefinden aus dem Krankenhaus entlassen wurde. Ob der Versicherte dort über seine Lebenserwartung aufgeklärt wurde, könne er nicht sagen. Die Aussage des sachverständigen Zeugen deckt sich in sofern auch mit den Angaben der Klägerin, die im Termin zur mündlichen Verhandlung vorgetragen hat, dass beide Ehegatten nichts vom baldigen des Versicherten in ihr Bewusstsein aufgenommen haben.

b) Nach Auffassung der Kammer wäre es hier auch denkbar, dass sich die Klägerin und/oder ihr verstorbener Gatte einem möglichen Tod bewusst verschlossen haben. Der sachverständige Zeuge führte hierzu aus, dass er es in seiner Zeit als Arzt durchaus häufig erlebe, dass der Erkrankte und die nahen Angehörigen sichere Krankheitszeichen verdrängen und weiterhin bis zuletzt an eine Genesung glauben.

c) Daneben wäre selbst positive Kenntnis von der schweren Erkrankung nicht ausreichend, um die Vermutung einer Versorgungsehe unwiderlegbar zu verhindern. Ausschlaggebend ist insoweit nicht in jedem Falle wie schwer der Versicherte zum Zeitpunkt der Eheschließung erkrankt war, denn nicht in allen derartigen Fällen muss der Versorgungszweck alleiniger oder überwiegender Zweck der Heirat gewesen sein. Auch in diesen Fällen können andere Beweggründe für die Heirat im Vordergrund stehen (vgl. hierzu VwGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 10. Februar 2003, Az: 4 S 2782/02 für die entsprechende beamtenrechtliche Regelung des § 19 Abs. 1 Besamtenversorgungsgesetz).

3. Dass die Ehegatten noch im Dezember 2001 nicht von einem kurzfristigen tödlichen Verlauf der Erkrankung ausgingen, bestätigt auch die von der Klägerin vorgelegte Buchungsbestätigung für einen gemeinsamen Urlaub im September 2002 (Blatt 37 der Akte). Schließlich führte der sachverständige Zeuge auch hinsichtlich einer Prognose zum Versterbenszeitpunkt aus, dass er erst ab Ende Januar/Anfang Februar durch die auftretenden Wasseransammlungen in den Beinen und die Gelbverfärbung den baldigen Tod hätte erkennen können. Anfang Januar 2002 wäre demgegenüber nur eine Prognose zur voraussichtlichen Dauer möglichen gewesen, da es auch Menschen gibt, die sich zwischenzeitlich wieder stabilisieren.

4. Schließlich spricht auch die Tatsache einer ausreichenden eigenen Versorgung der Klägerin im vorliegenden Fall gegen die Vermutung einer Versorgungsehe. Zwar ist eine ausreichende eigene Versorgung nicht per se geeignet, die gesetzliche Vermutung der Versorgungsehe zu widerlegen, sie ist jedoch ebenso wie die bereits oben genannten Umstände nach Auffassung des Gerichts ein wichtiges Indiz für die Widerlegbarkeit der Vermutung (vgl. hierzu SG Würzburg, Urteil vom 15. September 2004, [S 8 RJ 697/02](#); SG Koblenz, Urteil vom 14. September 2005, [S 6 KNR 16/05](#), beide veröffentlicht in Juris). Nach Auskunft des für die Klägerin zuständigen Rentenversicherungsträgers hat diese nach dem Stand Juli 2005 eine eigene Anwartschaft auf Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Höhe von 838,72 EUR. Die zuletzt vom verstorbenen Versicherten bezogene Altersrente hatte einen Zahlbetrag von 1068,39 EUR, mithin ist der zu erwartende Witwenrentenanspruch auch unter Berücksichtigung von Anrechnungsvorschriften wesentlich geringer als die eigene erarbeitete Altersversorgungsleistung. Mit anderen Worten ist die Klägerin finanziell auf den Hinterbliebenenanspruch durch eine eigene Versorgung nicht angewiesen, die sich aus dem Anspruch auf Hinterbliebenenrente ergebenden zusätzlichen Einkünfte sind nicht so hoch, dass der ausschließliche oder überwiegende Zweck der Heirat darin lag, diese Einkünfte zu vereinnahmen.

Die sonstigen Voraussetzungen des [§ 46 SGB VI](#) liegen vor und stehen zwischen den Beteiligten auch nicht im Streit, so dass weitere Ausführungen hiezu entbehrlich sind.

5. Im Ergebnis der vorzunehmenden Gesamtabwägung ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, dass die gesetzliche Vermutung einer ausschließlich oder überwiegend aus Versorgungsgründen geschlossenen Ehe in der Zusammenschau aller objektiv feststellbaren Umstände widerlegt ist und die Ehe der Klägerin ihrem Wesen nach auf Dauer geschlossen wurde. Dies folgt zwar nicht schon aus den für sich allein betrachtet möglicherweise nicht ausreichenden Faktoren. In der Gesamtschau mag es auch durchaus auch sein, dass die Ehegatten oder auch nur ein Ehegatte ein zusätzliches Einkommen für den überlebenden Teil in seine Motivation zur Eheschließung mitaufgenommen hatte, ein solches Mitbewusstsein eines oder beider Ehegatten steht der Widerlegbarkeit der Vermutung aber nicht entgegen.

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten waren daher aufzuheben. Mit dem Anspruch auf Witwenrente entfällt auch die Verpflichtung der Klägerin, den als Vorschuss gezahlten Betrag von 2.136,78 EUR für das so genannte Sterbevierteljahr an die Beklagte zurück zu zahlen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt der Entscheidung zur Hauptsache, [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Zulässigkeit der Berufung ergibt sich aus den [§§ 143, 144 Abs. 1 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2005-11-21